

27.05.93

Antrag

des Freistaates Sachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen,
Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von
Abfällen

Punkt 2 der 657. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 1993

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 75 der Drucksache
245/1/93 folgendes beschließen:

Zu Artikel 1 (§19 Abs. 1, 2 und 3 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 § 19

a) ist an Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Sie kann insbesondere anordnen, daß die in § 6 Abs. 1
Verpflichteten Rückstände und von ihnen möglicherweise
ausgehende Gefahren durch einen der von der obersten
Landesbehörde bekanntgegebenen Sachverständigen
ermitteln lassen, wenn zu befürchten ist, daß durch die
Rückstände Gefahren für die Umwelt hervorgerufen
werden";

b) ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über
Art und Umfang der Prüfungen im Sinne des Absatzes 1 sowie
über die Vorlage des Prüfungsergebnisses vorzuschreiben."

...

c) ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der Beteiligten Kreise (§ 53) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen zu bestimmen, denen die nach Absatz 1 bekanntgegebenen Sachverständigen hinsichtlich ihrer Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnischen Ausstattung genügen müssen."

Begründung:

Einem Bedürfnis des Vollzuges entsprechend sollen die rechtlichen Grundlagen für die Entnahme von Proben, deren Untersuchung und Vorlage des Ergebnisses auf Kosten der Pflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 1 verbessert und bundeseinheitlich geregelt werden. Die dazu im Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 26) und in § 19 Abs. 2 der Vorlage enthaltenen Ansätze sind zu einer ganzheitlichen Lösung fortzuentwickeln.

- a) § 19 Abs. 1 Satz 2 regelt dem Vorbild von § 26 Abs. 1 BImSchG folgend die Untersuchungen durch sachverständige Stellen aus besonderem Anlaß.
- b) Für Untersuchungen aus besonderem Anlaß (Absatz 1) wird die ergänzende Ermächtigung, Einzelheiten vorschreiben, in Absatz 2 geregelt.
- c) Wie schon für den vom BImSchG erfaßten Bereich erkannt wurde, fordert die ländergrenzenüberschreitende Präsenz von sachverständigen Stellen im Lichte von Artikel 12 GG eine bundesweit gültige Regelung der Berufsausübung hinsichtlich Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnischer Ausstattung. Es ist nicht einzusehen, daß das Gesetz auch hier vom Modell des BImSchG abweicht; daher folgt der Vorschlag der Regelung in § 26 Abs. 2 BImSchG.